



SATZUNG

der Lebenshilfe im Nürnberger Land e. V.

spürbar menschlich.

Satzung

der

*Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung,
Kreisvereinigung Nürnberger Land e. V.*

Vereinsregister VR 460
Amtsgericht Hersbruck

Stand 14. November 2015

Die Mitgliederversammlung der „Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung, Kreisvereinigung Nürnberger Land e.V.“ hat am 13. November 1993, abgeändert am 14.11.2015, folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verband

- (1) Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung, Kreisvereinigung Nürnberger Land e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lauf an der Pegnitz.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Bayern und der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Lebenshilfe für behinderte Menschen jeden Alters bedeuten.
- (2) Der Verein wirbt um Verständnis für die Belange der behinderten Menschen in der Öffentlichkeit. Der Vereinszweck kann im In- und Ausland verwirklicht werden.
- (3) Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmässige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

(6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den „Landesverband Bayern der Lebenshilfe für geistige Behinderte e.V.“, für den Fall der Auflösung des Landesverbandes an die „Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistige Behinderte e.V.“. Diese haben das Vereinsvermögen im Sinne dieses § zu verwenden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können juristische und natürliche Personen sein.

(2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstossen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Von der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekanntzumachen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und sechs weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Der Vorstand ist aus der Reihe der Mitglieder zu wählen.

(3) Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten jeweils für sich allein den Verein gerichtlich und aussergerichtlich. Im Innenverhältnis wird der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig. Weiter wird im Innenverhältnis bestimmt, dass im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes der 1. und 2. Vorsitzende ermächtigt sind, alle Geschäfte für den Verein zu tätigen. Für darüber hinausgehende Rechtsgeschäfte sind der 1. und 2. Vorsitzende befugt, Rechtsgeschäfte im Einzelfall bis 50.000,-- € vorzunehmen. Dringliche unaufschiebbare Geschäfte können der 1. und 2. Vorsitzende im Wege einer Eilentscheidung über diese Beschränkung hinaus vornehmen. Sie haben dar-

über dem Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung in der nächsten Sitzung zu berichten. Eine nachträgliche Genehmigung des jeweiligen Gremiums ist nicht erforderlich.

(4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer gewählt wird.

(5) Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder müssen Elternteile oder Sorgeberechtigte von behinderten Menschen im Sinne dieser Satzung sein oder gewesen sein. Der Vorsitzende oder ein Stellvertreter müssen diesem Personenkreis angehören.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus oder ist ein Vorstandsmitglied dauernd oder längere Zeit verhindert, so hat die Vorstandschaft das Recht zur Selbstergänzung durch Berufung. Die Berufung bedarf der Wahl durch die nächste Mitgliederversammlung.

(7) Der 1. Vorsitzende, in seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, können zu den Vorstandssitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten der Vorstandssitzungen jeweils Einrichtungsleiter, Elternvertreter oder sonstige sachkundige Personen einladen.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat folgende Aufgaben.

1. Genehmigung des Wirtschaftsplanes
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen
3. Einberufung der Mitgliederversammlung
4. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
5. Billigung von Rechtsgeschäften ausserhalb des Wirtschaftsplanes
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

Weitere Aufgaben können durch die Geschäftsordnung dem Vorstand zugewiesen werden. Der Vorsitzende bzw. in seiner Abwesenheit der 2. Vorsitzende, können jederzeit Aufgaben, für die diese eigenverantwortlich zuständig sind, dem Vorstand zur Beratung vorlegen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, mündlich oder per Fax einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einladungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, anwesend sind,

(3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

(4) Der 1. Vorsitzende, in seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, leitet die Sitzung.

(5) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu erstellen. Diese Niederschrift ist durch den Schriftführer und den Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Soweit sich Schriftführer und Sitzungsleiter auf einen gemeinsamen Text nicht einigen können, entscheidet darüber die nächste Vorstandssitzung. Die Niederschrift liegt in der Geschäftsstelle auf. Alle Mitglieder des Vorstandes können jederzeit Einsicht nehmen.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Ehegatten oder in Lebensgemeinschaft

befindliche Personen, die beide Mitglieder sind, können sich gegenseitig vertreten, wenn sie eine entsprechende Vollmacht des anderen Ehegatten oder Lebensgefährten vorlegen. Juristische Personen bedürfen einer Vollmacht. Weitere Bevollmächtigungen sind ausgeschlossen.

Das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht ruhen bei Mitarbeitern des Vereins für die Dauer des Arbeitsvertrages. Dies gilt auch für Mitarbeiter in Einrichtungen, an denen der Verein beteiligt ist.

Das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht ruhen bei minderjährigen Mitgliedern.

Das passive Wahlrecht ruht bei Mitgliedern, solange diese der Geschäftsführung oder dem Vorstand einer Institution oder eines Vereines mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung angehören.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ausschliesslich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Bestellung der Rechnungsprüfer
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung
6. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
7. Beschlussfassung über Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages
8. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschliessungsbeschluss des Vorstandes
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
10. Erhöhung der Mitgliederbeiträge

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden.

(2) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, in dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung ist auch über die örtliche Tagespresse zu veröffentlichen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte durch das Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Anschrift gerichtet ist.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, in dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, geleitet. Sind beide nicht anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.

(2) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer der Wahlhandlung und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(3) Der Protokollführer wird durch den Versammlungsleiter bestimmt.

(4) Die ordnungsgemäss eingeladene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Eine Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Anwesenden. Beschlüsse werden durch Handzeichen gefasst.

(6) Wahlen können durch Handzeichen erfolgen. Verlangt ein stimmberechtigtes Mitglied der Mitgliederversammlung eine geheime Wahl, ist diese schriftlich durchzuführen. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den

Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Den Protokollführer bestimmt der Versammlungsleiter. Die Niederschrift hat Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung zu enthalten. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben. Die Niederschrift ist durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen. Soweit sich die beiden über den Text nicht einigen können, entscheidet darüber die nächste Vorstandssitzung.

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist der Protokollführer und ggf. der Versammlungsleiter, soweit er nicht ohnehin dem Vorstand angehört, zu laden. Die Niederschrift liegt in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme für jedes Vereinsmitglied auf.

Ablichtungen dürfen nur zum Zwecke der Geschäftsführung vorgenommen werden.

(8) Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung kann jedes Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag bei der Geschäftsstelle schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschliesst die Mitgliederversammlung.

(9) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen und Medien entscheidet der Versammlungsleiter.

§ 13 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 14 Besonderer Vertreter

(1) Der Vorstand bestellt zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter gem. § 30 BGB.

(2) Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung, aus der die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers hervorgehen.

§ 15 Beirat

(1) Zur fachlichen Beratung sowie zur Pflege der Kontakte mit Nachbarorganisationen und wissenschaftlichen Vereinigungen kann durch den Vorstand ein Beirat berufen werden. Der Beirat tritt auf Einladung des 1. Vorsitzenden, in dessen Verhinderung des 2. Vorsitzenden, nach Bedarf zusammen.

(2) Zur Wahrung der Belange der Eltern und sonstigen Sorgeberechtigten sind Elternbeiräte durch Eltern und sonstige Sorgeberechtigte zu wählen.

(3) Der Vorsitzende des Vereins ist zu den Beiratssitzungen einzuladen, er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit seiner Vertretung beauftragen.

§ 16 Auflösung

(1) Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anders beschliesst, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Lauf, den 14.11.2015





Gerhard John
1. Vorsitzender

Lebenshilfe Nürnberger Land e.V.
Nessenmühlstraße 35
91207 Lauf a. d. Pegnitz

Telefon 09123 9750 0
Telefax 09123 9750 97

kontakt@lh-nla.de
www.lebenshilfe-nbg-land.de

Soziale Netzwerke:

 facebook.com/lebenshilfenbgland
 twitter.com/lebenshilfe4u

Helfen Sie, spenden Sie,
werden Sie Mitglied!

Sparkasse Nürnberg
IBAN DE33 7605 0101 0240 1404 00
SWIFT-BIC SSKNDE77

Raiffeisen Spar+Kreditbank eG Lauf
IBAN DE67 7606 1025 0000 3209 35
SWIFT-BIC GENODEF1LAU

